



Landfriedenspolitik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Hendrik Baumbach,
Philipps-Universität Marburg; Horst Carl, Justus-Liebig-Universität Gießen,
10.06.2016—11.06.2016.

Reviewed by Hendrik Baumbach

Published on H-Soz-u-Kult (September, 2016)

Landfriedenspolitik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit

An der Schnittstelle von Verfassungs-, Landes- und Rechtsgeschichte zählt Landfrieden zu einem etablierten Betätigungsfeld der deutschen Mediävistik mit einer langen Tradition. Von Beginn an stand dabei die retrospektiv anmutende Frage im Vordergrund, wie die eigenmächtige gewaltsame Konfliktführung langfristig durch eine nach innen befriedend wirkende Herrschaft ersetzt wurde. Für die Frühe Neuzeit, die sich mit demselben, in vielerlei Hinsicht immer noch mittelalterlich geprägten Reich beschäftigt, ist Landfrieden dagegen überwiegend unterschätzt worden. Begründen lässt sich diese Verwerfung zwischen den beiden Teilepochen mit der verfassungsgeschichtlich bedeutsamen Zäsursetzung auf den Wormser Reichstag des Jahres 1495. Als mit dem dort verkündeten „Ewigen Landfrieden“ die Fehde, die von der Forschung vorgezeichnete Zielscheibe der mittelalterlichen Friedensbewegung, vermeintlich kraft eines Rechtsaktes abgeräumt war, schien sich gleichsam das historische Phänomen Landfrieden überlebt zu haben. Der korrigierende Halbsatz, dass freilich nicht sofort mit dem Wormser Landfrieden die Fehdehandlungen geendet hätten, wird den komplexen Begebenheiten am Beginn der Neuzeit nicht gerecht. Reichsweit proklamierte Rechtsnormenkataloge zur Herstellung und Aufrechterhaltung des Friedens sind im 16. und 17. Jahrhundert genauso belegt wie die genossenschaftlichen Landfriedensbünde, die im 13. Jahrhundert im Reich nördlich der Alpen entstanden und für das Spätmittelalter charakteristisch sind. In den letz-

ten Jahren ist Landfrieden dann mit der historischen Sicherheitsforschung als Forschungsgegenstand der Neueren Geschichte verstärkt in den Fokus geraten. Vgl. zum Beispiel Christoph Kampmann / Ulrich Niggemann (Hrsg.), *Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm & Praxis* & Repräsentation, Köln u. a. 2003.

Der in Gießen am 10./11. Juni 2016 veranstaltete Workshop nahm sich vor diesem Hintergrund zum Ziel, Expertinnen und Experten aus beiden Teilepochen zu versammeln, um sich über Erkenntnisinteresse, Begriffssetzungen und thematische oder konzeptuelle Zugriffe der Landfriedensforschung zu verständigen. Neben aktuellen Forschungsvorhaben sollten Impulse für die epochenübergreifende Erschließung entwickelt werden. Im Zentrum der gemeinsamen Diskussion standen vorrangig das Verhältnis von Frieden und Landfrieden, die Unterschiede zwischen königlicher, kollektiver und territorialer Landfriedenssorge, deren Normen und Organisation sowie die politische Instrumentalisierung von Landfrieden und die Dichotomie von Gewaltvermeidung und Gewaltanwendung zum Schutz des Friedens.

Adlige und fürstliche Fehdeführung stand im ausgehenden Mittelalter unter gesteigertem Legitimierungszwang. CHRISTINE REINLE (Gießen) verglich in ihrem Vortrag zwei territoriale Konflikte der Landgrafen von Hessen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hinsichtlich der Frage, welcher rechtlichen Argumentation sich die Fürsten bei der Führung ih-

rer Fehden bedienten. In den beiden Lehensstreitigkeiten erstens der fÄ¼r die Landgrafen stellvertretend agierenden Riedesel mit dem FÄ¼rstabt von Fulda und zweitens der Landgraf LudwigsÄ II. mit dem Bischof von Paderborn habe Hessen besonders das ehrverletzende Verhalten der Gegenseite hervorgehoben, im zweiten Fall auch auf rÄ¼misches Recht und den Bruch der Landfriedensordnung Kaiser FriedrichsÄ III. von 1442 (*Reformatio Friederici*) verwiesen. Landfrieden wurde also genutzt, um territoriale Ziele zu verfolgen und die politischen Maßnahmen zu rechtfertigen. Bei der FÄ¼hrung von Konflikten legitimierte Landfrieden demzufolge nicht selten erst Gewalt.

MATTIAS FISCHER (Erfurt) spitzte die doppelseitige Wirkung von Landfrieden bei der FÄ¼hrung und Austragung von Konflikten weiter zu. Im SpÄ¼tmittelalter seien mit den Landfrieden zwar RechtsrÄ¼ume entstanden, diese hÄ¼tten jedoch nicht in gleichem Maße RÄ¼ume und Phasen des Friedens entfaltet. Landfrieden und Fehde dÄ¼rften daher nicht als Antipoden politischen Handelns verstanden werden; sie waren beide politische Instrumente in den HÄ¼nden der obrigkeitlichen HerrschaftstrÄ¼ger. In Zweifel zu ziehen ist damit die bereits fÄ¼r das Hochmittelalter betonte Annahme, dass sich Landfrieden von Anfang an gegen die Fehde gerichtet habe. Eberhard Isenmann, Weshalb wurde die Fehde im rÄ¼misch-deutschen Reich seit 1467 reichsgesetzlich verboten? Der Diskurs Ä¼ber Fehde, Friede und Gewaltmonopol im 15.Ä Jahrhundert, in: Julia Eulenstein / Christine Reinle / Michael Rothmann (Hrsg.), *FehdeÄ¼hrung im spÄ¼tmittelalterlichen Reich. Zwischen adliger Handlungslogik und territorialer Verdichtung*, Afalterbach 2013, S.Ä 335Ä475, hier S.Ä 352, weist richtig auf eine Ä¼berechtigung zur FehdeÄ¼ hin, die dem mittelalterlichen Landfriedensrecht lange Zeit immanent gewesen sei. Vielmehr nÄ¼mlich lieÄ¼en sich mit Hilfe der Landfrieden die eigennÄ¼tzigen interterritorialen Gewalthandlungen umdeuten und damit in rechtlich zulÄ¼ssiges herrschaftliches Strafen verwandeln. Dahinter hÄ¼tten expansive politische Motive der HerrschaftstrÄ¼ger gestanden, die auf ihre BedÄ¼rfnisse zugeschnittene Gewalt rÄ¼ume (erst) erzeugten und diese bestenfalls fÄ¼r Untertanen und Hintersassen beseitigten.

Einen Einblick in die landesherrliche Landfriedenssorge im spÄ¼tmittelalterlichen KurfÄ¼rstentum Brandenburg bot MARIO MÄ¼LLER (Hildesheim / Chemnitz), indem er verfahrens- und verwaltungsbezogene, aber auch vertragliche Strukturen der markgrÄ¼flichen Landfriedenspolitik darlegte. Im Inneren der in Vogteibezirke und Hauptmannschaften unterteilten Herrschaft sei-

en maÄ¼geblich die Hofgerichte, Hofleute und landstÄ¼ndischen Vertreter mit der Verfolgung von Landfriedensbrechern betraut worden. Zwar gab es vornehmlich in den Grenzregionen Vereinbarungen mit den benachbarten HerrschaftstrÄ¼gern beispielsweise Ä¼ber das Geleitsrecht, darÄ¼ber hinaus aber bildeten Landfriedenserlasse der Markgrafen eine Ausnahme. Selbst im komplexen Einungs- und BÄ¼ndniswesen der Hohenzollern waren Landfriedensbestimmungen mit Festlegungen zur juristischen und diplomatischen Hilfe und Schiedsgremien nur zum Teil vorhanden. Alle Maßnahmen zielten vorrangig darauf, Unruhestifter im Nachgang von Konflikten rechtlich zu belangen und weitere SchÄ¼digungen zu verhindern.

In welch hohem Maße sich solche landeshistorischen Befunde zur Landfriedenswahrung mit den Entwicklungen auf der Ebene des Reiches rÄ¼ckkoppeln lassen, unterstrich DUNCAN HARDY (Luxemburg). Nachgewiesen werden kÄ¼nnen Landfrieden als diskursives Muster sowohl in den regionalen Einungen als auch in den reichsweiten LandfriedensverkÄ¼ndungen der Hof- und Reichstage. Die Trennung beider Ebenen in der Landfriedensforschung, die vornehmlich auf Heinz Angermeier zurÄ¼ckgeht Vgl. das Hauptwerk Heinz Angermeier, *KÄ¼nigtum und Landfriede im deutschen SpÄ¼tmittelalter*, MÄ¼nchen 1966. , sei demzufolge in der Hauptsache kÄ¼nstlich. Von den Zeitgenossen sei Landfrieden dagegen als politischer Begriff unabhÄ¼ngig von der Ebene oft im Zusammenhang mit den Begriffen gemeiner Nutzen oder Schutz der Nation von den Elitegruppen des Reiches gebraucht worden, wie es die Arengen der VerkÄ¼ndungen und Einungen belegen. Diese Beobachtungen dÄ¼rften auch abseits der Formulierung von Normen gelten, denn das Konzept von Landfrieden erscheint ganz allgemein als ein prÄ¼senter und fester Bestandteil des politischen Diskurses im spÄ¼tmittelalterlichen wie frÄ¼hneuzeitlichen Reich.

Daran Ä¼nderte auch die Ewigkeitsklausel im Reichslandfrieden von 1495 nichts. Im Gegenteil habe das Wormser Friedenswerk gerade fÄ¼r den nicht-fÄ¼rstlichen Adel keine annehmbare Friedensordnung geschaffen. Welche Landfriedenskonzeptionen der nicht-fÄ¼rstliche Adel besonders im frÄ¼hen 16.Ä Jahrhundert deshalb verfolgte und inwieweit sich diese umsetzen lieÄ¼en, diesen Fragen ging STEFFEN KRIEB (FreiburgÄ i.Ä Br.) nach. Da die Adligen auf eine unparteiische Rechtsprechung am Reichskammergericht und den fÄ¼rstlichen Hofgerichten nicht rechnen konnten, suchten sie auf dem Wege einer Einung, Verfahren zum gewaltlosen Streitausgang zu etablieren und so die Vor-

rechte der reichsunmittelbaren Herrschaftsträger noch aufzuholen. Tatsächlich erreichte der nicht-fürstliche Adel Zugeständnisse, zum Beispiel mit dem Vorschlag eines Bundes in Franken auf dem Ritterschaftstag von Kitzingen 1507, im Reformentwurf Maximilians – dem so genannten „Ritterrecht“ – und in der erneuerten Kammergerichtsordnung von 1521, die im Austragsverfahren immerhin mehrheitlich adlige Räte bei einer Klage eines Adligen vorsah. Der Adel sann nach 1495, so der Referent, auf die Beseitigung der strukturellen Nachteile und Mangel im rechtlichen Austrag und nicht etwa auf eine Revision des Fehdeverbots.

In der Frühen Neuzeit stellten sich aufgrund der gesellschaftlich-strukturellen Veränderungen im Kriegswesen auch ganz neue Herausforderungen für den Landfriedensschutz, die das Mittelalter nicht oder nicht in diesem Ausmaß kannte. MARIUS REUSCH (Gießen) widmete sich den Gartknechten, also arbeitslosen Söldnern, die im 16. Jahrhundert als Sicherheitsproblem wahrgenommen wurden. Im Wechselspiel von Anwerbung und Entlassung, saisonaler Kriegstätigkeit und der stets latenten Gefahr von Plünderungen bildeten sie eine gesellschaftliche Randgruppe, die rasch obrigkeitlich kriminalisiert wurde. Eine besondere Paradoxie habe sich dabei im Handeln der Herrschaftsträger verborgen, Gartknechte einerseits als Söldner für kriegerische Zwecke einzusetzen und andererseits durch repressive Maßnahmen, wie Versammlungsverbote, Verhaftungen und Verurteilungen bis hin zur Aufstellung von Milizen gegen Gartknechte, zu verfolgen. Landfrieden sollte hierbei als „Konzept und Realität kollektiver Sicherheit“ Vgl. Horst Carl, Landfrieden als Konzept und Realität kollektiver Sicherheit im Heiligen Römischen Reich, in: Gisela Naegle (Hrsg.), Frieden schaffen und sich verteidigen im Spätmittelalter. Faire la paix et se défendre – la fin du Moyen Âge, München 2012, S. 121–138. gruppenmäßig ausgeführte Gewalt begrenzen.

Mit dem Delikt des Landfriedensbruchs in den Prozessen am Reichskammergericht setzte sich ANNETE BAUMANN (Gießen/Wetzlar) auseinander und zeigte daran exemplarisch auf, wie in der Frühen Neuzeit Verrechtlichungsprozesse abliefen. Den Anlass lieferte die Visitation des Reichskammergerichts im Jahre 1582, woraufhin ein einheitlicher Stilus für Landfriedenssachen gefordert wurde, der wiederum dem Reichstag vorgelegt werden sollte. Quellenbasis für die eigentlich geheime Rechtsprechung des Kammergerichts, dessen Senatsprotokolle aus der betreffenden Speyerer Zeit zudem verloren sind, stellen persönliche Aufzeichnungen, Gut-

achten, Tagebucheinträge und Exzerpte der Richter dar. Die genannten Tatbestandsmerkmale, wie sie ein Buch des Richters Andreas von Gail ausweisen, betonten unter anderem die intensive „öffentliche Gewaltausübung durch eine Menschenmenge.“

Neben der höchsten Gerichtsbarkeit des Alten Reiches waren vor allem die Reichskreise als institutionell-genossenschaftliche Zusammenschlüsse der Reichsglieder in einer Region mit der Wahrung des Landfriedens betraut. SASCHA WEBER (Gießen) erklärte anhand des Schwäbischen Kreises, wie Landfriedensmaßnahmen auf eine räumlich engere Ebene verlagert wurden, indem die Zeitgenossen den Kreis in Viertel aufteilten. Prinzipiell habe sich die Kreistätigkeit in der Frühphase am Schwäbischen Bund orientiert und war in ihrem militärischen Handeln von Rechtsentscheidungen abhängig, die dieses erst legitimierten. Losgelöst von politischen Kalkülen war das Agieren des Kreises jedoch nicht: Als im Jahre 1554 der Schwäbische Kreis ein Urteil des Reichskammergerichts gegen Albrecht II. Alcibiades exekutieren sollte, zögerten die Kreisstände eine gewaltsame Aktion hinaus. Die Reichskreise schufen im 16. Jahrhundert jedenfalls ein Partizipationsangebot für minder-mächtige Reichsglieder, sich dauerhaft an der Landfriedenssorge zu beteiligen.

Für eine „Renaissance des Landfriedens“ in der Mitte des 18. Jahrhunderts habe der Einfall in Kur-sachsen und Böhmen durch Friedrich von Preußen im Siebenjährigen Krieg gesorgt. SIEGRID WESTPHAL (Osnabrück) ergänzte die bisherigen Deutungen des Konfliktes um Verbindungslinien zur verfassungsgeschichtlichen Entwicklung auf der Ebene des Reiches. So stellte ein vom Kaiser in Auftrag gegebenes Gutachten des Reichshofrats fest, dass im Vorgehen Friedrichs nicht nur ein Landfriedensbruch, sondern auch ein Umsturzversuch des Reiches und seiner Verfassung gelegen habe. Die dagegen vorgebrachten natur- und völkerrechtlichen Positionen teilte der Kaiser freilich nicht und warf Preußen Souveränitätsstreben vor. Landfrieden erscheine damit – zusammen mit seinen Mechanismen zur Regulierung von Konflikten – als integrale Bindekraft innerhalb des politischen Gefüges und wird auf diese Weise als grundlegende Verfassungs-idee des Alten Reiches fassbar.

Hieran lässt sich sowohl für das Mittelalter als auch für die Frühe Neuzeit anknüpfen. Sobald das Heilige Römische Reich als kollektiv von allen seinen Gliedern getragene Friedensordnung verstanden wird,

weist es strukturelle Ähnlichkeiten mit den regionalen Einungen und Bänden einschließlich deren genossenschaftlicher Landfriedensorganisation auf, die vorrangig im 14. und vermehrt wieder seit dem späten 15. Jahrhundert begegnen. Die abseits des prominenten Schwäbischen Bundes noch weitestgehend ungeklärte Frage Vgl. Horst Carl, Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation, Leinfelden-Echterdingen 2000. , wie solche Zusammenschlüsse funktionierten und wie Entscheidungsprozesse abliefen, könnte also auch für das Reich als Ganzes wichtige Resultate beibringen. So dürften sich auch die bislang divergent begriffenen Formen von territorialer Herrschaft einerseits und genossenschaftlicher Herrschaftsausübung andererseits besser miteinander ins Verhältnis setzen lassen. Für die Reichsversammlungen gilt freilich, dass nicht gesetzsmäßige Anordnungen, sondern Aushandlungsprozesse darüber entschieden, wie Friedensgebote verkündet, Verfahren zur Konfliktbehandlung aufgerichtet und gegenseitige Hilfsmaßnahmen initiiert wurden. Unterschiede zwischen kleineren Bänden zum Landfriedensschutz und der Friedensordnung des Reiches müssen aber anhand der Geltungszeiträume auszumachen sein: Insbesondere die Einungen blieben in der Mehrheit auf wenige Jahre begrenzt, während Institutionalisierungsprozesse im neuzeitlichen Reich diese Kurzfristigkeit sukzessive überwinden. Korporative Verfestigungen etwa der Reichsritterschaft und insbesondere die Genese der Reichskreise lassen allerdings solche Dichotomien auch wieder durchlässig werden.

Landfrieden darf dabei keineswegs zu eng gefasst, stets mit der endgültigen Lösung von Konflikten, der zielgerichteten Delegitimierung der Fehde und der geradlinigen Entstehung territorialer Friedensräume verbunden werden. Fraglos hing der Wirkungsgrad von Landfriedenskonzeptionen davon ab, in welchem Umfang Maßnahmen gegen schädliche Leute und Friedensbrecher effektiv organisiert und eine funktionierende Jurisdiktion mit Instrumenten als Alternative zum gewaltsamen Konfliktaustrag bereitgestellt werden konnten. Doch war Landfrieden genauso fast immer obrigkeitlich pro- und reklamiert und nur zu oft mit individuellen politischen Ambitionen der Herrschaftsträger verknüpft. Diese Janusköpfigkeit, wie Landfrieden Gewaltmaßnahmen rechtfertigen konnte, die er für andere Akteure gleichzeitig unter Strafe stellte, ließ Handlungsräume zuallererst für die Herrschenden entstehen, die im Spätmittelalter wahrscheinlich noch größer waren als später im 17. oder 18. Jahrhundert. Die

Landfriedensforschung muss künftig folglich die Akteure mit ihren Interessen und die Situationen mit ihren Rahmenbedingungen stärker in den Fokus nehmen. Es gilt aufzudecken, wie und in welchen Momenten das Handeln der Herrschaftsträger auf die Wahrung des Landfriedens bezogen wurde. Vor allem aber ist der Anspruch von Landfrieden nicht mit der vollständigen Abwesenheit von Gewalt, die Wirklichkeit nicht mit mangelhaften Konfliktlösungsverfahren und wucherndem Fehdewesen gleichzusetzen. Noch verfolgt hat diese Fragestellung der Sammelband von Arno Buschmann / Elmar Wadde (Hrsg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit, Paderborn 2002.

Konferenzübersicht:

Hendrik Baumbach / Horst Carl: Einführung

Christine Reinle: Legitimationsprobleme und Legitimationsstrategien für Fehden in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts

Mattias Fischer: Der Landfrieden als politisches Instrument – Über Ambivalenzen im Prozess der Delegitimierung der Fehde

Mario Müller: Die landesherrlichen und landständischen Landfriedensbewegungen im spätmittelalterlichen Kurfürstentum Brandenburg (1323–1499)

Duncan Hardy: Zwischen regionalen Bandnissen und Reichsversammlungen: „Landfrieden“ als politisches Konzept und diskursive Strategie im Heiligen Römischen Reich ca. 1350–1520

Steffen Krieb: Landfriedenskonzeptionen des nichtfürstlichen Adels im 15./16. Jahrhundert

Marius Reusch: „Bedrohliche Mobilität“ – Das Problem der „Gartknechte“ für die Landfriedenswahrung im Südwesten des Reiches im 16. Jahrhundert

Anette Baumann: Landfrieden und Landfriedensbruch in den Notizen der Richter des Reichskammergerichts (1524–1627)

Sascha Weber: Landfriedenspolitik im Schwäbischen Kreis. Vom Ende des Schwäbischen Bundes bis zum Vorabend des Dreißigjährigen Krieges

Siegrid Westphal: Der Landfrieden am Ende – die Diskussion über den Einfall von Friedrich II. in Kursachsen 1756

Abschlussdiskussion

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Hendrik Baumbach. Review of , *Landfriedenspolitik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. September, 2016.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=48000>

Copyright © 2016 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.